

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 242.

Sonnabend, den 29. August.

1840.

Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes vom 23. Mai d. J., (die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, haben wir uns bewogen gefunden, den bisher für Rechnung der Stadtcasse betriebenen Salzshank aufzugeben und in die Hände von Privatpersonen zu legen. Es sind daher die hiesigen Bürger und Kramer

Herr Louis Cyriacus im Salzgäßchen,
Herr Christ. Ernst Wilhelm Besser an der Ecke des Brühls,
Herr Heinrich Eduard Gruner am Königsplatze,
Herr Franz Volkmar Schöne in der Dresdner Straße

von uns an- und in Pflicht genommen worden, welche den Salzverkauf von und mit

dem 1. September d. J.,

mit Befall des Gemäses, ausschließlich nach Leipziger Kramergewicht und nach dem hier angefügten, in jeder Salzshankstätte aushängenden Preis-Courante zu betreiben haben.

Leipzig, den 27. August 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dtto.

Verzeichniß der Salz-Verkaufspreise zu Leipzig.

Kramer-Gewicht.		Pr. Cour.		
Pfund.	Loth.	Thlr.	Gr.	Pf.
128	—	3	11	—
64	—	1	17	6
32	—	—	20	9
16	—	—	10	5
8	—	—	5	3
4	—	—	2	8
2	—	—	1	4
1	—	—	—	8
—	16	—	—	4
—	8	—	—	2
—	4	—	—	1

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Unter dieser Firma besteht seit einem Jahre in Berlin eine Anstalt, welche den Grundzügen ihrer Verfassung nach im Wesentlichen mit den bereits seit einer Reihe von Jahren in Wien und Karlsruhe errichteten allgemeinen Versorgungs-Anstalten übereinkommt und mit diesen gleiche Zweckbeförderung des allgemeinen Wohls verfolgt. Das organische Statut der preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt — am 9. Octbr. 1838 landesherrlich bestätigt — ist klar und entsprechend; es will jedoch nicht bloß durchlesen, sondern auch durchdacht sein. Die Gründer dieser Anstalt haben den Vortheil gehabt, ihre Ansichten auf Erfahrungen und Ergebnisse der älteren Renteninstitute basiren zu können und sind insofern über manche Schwierigkeit eher hinweggekommen, als die Männer in Oestreich und Baden, welche die Bahn brachen. In Vergleich mit diesen ältern Anstalten Deutschlands bietet die preussische Renten-Versicherungs-Anstalt ihren Mitgliedern die meisten Vortheile; denn es kommen nirgends Procentabzüge zum Besten eines Dritten vor. Die Administration wird aus den Beitrittsgeldern (½ Thlr. auf jede Einlage) bestritten;

und was davon zu diesem Zwecke nicht verbraucht wird, fließt als Reservefonds dem Rentencapitale zu. Die arithmetische Combination hat ihre Basis in der Mortalitätsproportion und der Zins auf Zinsrechnung; sie ist jedenfalls richtig. Aber sie läßt sich nicht nach angenommenen oder gegebenen Zahlen handgreiflich darlegen und eben so können nur die factischen Verhältnisse, oder vielmehr deutlicher gesagt, ein Hauptrechnungsabschluß nach bestimmtem Zeitverlaufe erst ein sicheres Resultat über die Höhe der Rente ergeben. Dieserhalb sind Wahrscheinlichkeitsberechnungen über das Steigen der Zinsen oder Renten auch nicht einmal approximativ zuverlässig, wie dieß die Tabellen von Dörfingen gegen die Abschüsse der Wiener und Karlsruher Anstalt herausstellen. Die Erläuterungen der Statuten der preussischen Rentenversicherungsanstalt von Dzinski, Berlin bei Hayn, 1839, die dem Referenten zufällig zu Gesichte gekommen, erleichtern die Auffassung dieser Statuten sehr und beweisen, daß der Verfasser tief in das Wesen der Sache eingedrungen ist. Sein arithmetischer Scharfsinn wird ohne Zweifel bei Aufstellung der Grundsätze und bei den sonstigen Analysen insbesondere benutzt worden sein. In Beziehung zum Staate steht die